

HINWEISE zur Beurlaubung von Schülern

Nach § 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz beurlaubt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Krankheit, Arztbesuch (z.B. anstehende Operation)
- Erholungs- und Kuraufenthalte, die aus gesundheitlichen Gründen während der Schulzeit notwendig sind.
- Externe Sitzungen von Schülervertretungen
- Schwere Erkrankungen oder Todesfall innerhalb der Familie
- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum) im engsten Familienkreis
- Taufe, Kommunion oder Konfirmation
- Religiöse Feiertage
- Aktive Teilnahme der Schülerin/des Schülers an Sportwettkämpfen oder künstlerischen/wissenschaftlichen Wettbewerben
- Einsatz bei ehrenamtlichen Tätigkeiten
- Auslandsaufenthalt oder Schüleraustausch zum Spracherwerb
- Besuche von Beratungsstellen/Behörden

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch Bescheinigungen nachzuweisen.

Gebuchte Tickets o.ä. sind kein Beurlaubungsgrund vor oder nach Ferien.

Der Wunsch, außerhalb der Ferien die günstigeren Tarife der Urlaubsveranstalter zu nutzen oder Verkehrsstaus zu entgehen, wird dabei nicht als besonderer Grund angesehen.

Sofern die Beurlaubung nicht länger als zwei Tage andauert, liegt die Entscheidung hierüber bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer. Bei größeren Zeiträumen oder Phasen unmittelbar vor und nach den Ferien ist die Schulleitung zuständig.

Ein entsprechender Antrag muss rechtzeitig, möglichst spätestens 4 Wochen vor der Beurlaubung gestellt werden.

Gegen *diese Entscheidung* kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim staatlichen Schulamt für den Rheingau-Taunuskreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden erhoben werden.
